

2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 der Gemeinde Eitorf "Campingplatz Happach"

Artenschutzprüfung Stufe I (ASP Stufe I)

Auftraggeber:
Familie Halft
Hennefer Str. 8
53783 Eitorf

	<p>BÜRO STRIX Naturschutz und Freilandökologie</p> <p>Dipl.- Forstw. Markus Hanft Malteserstraße 44 53639 Königswinter</p> <p>Tel. +49 151 55551402 Email. post@buero-strix.de</p>
---	--

Bearbeiter:

Dipl. Forstw. MARKUS HANFT

Königswinter, August 2021

Inhalt

1. Anlass und Begriffsdefinition	2
1.1 Anlass	2
1.2 Begriffsdefinitionen	2
2. Rechtlicher Rahmen.....	6
3. Beschreibung des Vorhabenbereichs	8
4. Datengrundlage, Vorgehensweise und Methodik	11
4.1 Vorgehensweise und Methodik.....	11
4.2 Datengrundlage	12
5. Auswahl artenschutzrechtlich relevanter Arten	13
5.1 Europäische Vogelarten.....	14
5.2 Fledermäuse	14
5.3 Sonstige Säugetierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	15
5.4 Amphibien und Reptilien nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	15
5.5 Wirbellose nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	16
5.6 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	16
In dem hier relevanten MTB werden für die hier relevanten Lebensraumtypen Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen keine Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet. Für deren Vorkommen fehlen auch geeignete Lebensräume.	16
6. Beschreibung des Vorhabens und seiner Auswirkungen.....	17
7. Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten und Ermittlung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials	20
7.1 Europäische Vogelarten.....	20
7.2 Fledermäuse	29
8. Bewertung Stufe I: Ist das Eintreten von Verbotstatbeständen möglich?	32
8.1. Europäische Vogelarten.....	32
8.1.1. Ubiquitäre und ungefährdete Vogelarten	33
8.2 Fledermäuse	33
9. Zusammenfassung.....	35
10. Literatur und sonstige verwendete Quellen	36

1. Anlass und Begriffsdefinition

1.1 Anlass

Die Familie Halft plant die Anlage einer überdachten Voltigieranlage (Roundpen) und die Errichtung eines Sanitärhauses für den ansässigen Campingplatz, Hennefer Str. 8 Eitorf (53783). Hierzu ist die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 der Gemeinde Eitorf notwendig.

Das vorliegende Gutachten beinhaltet die Artenschutzprüfung Stufe I zu diesem Vorhaben.

Mit der Aktualisierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zum März 2010 wurde der besondere Artenschutz in Deutschland gesetzlich konkretisiert und an die europäischen Vorgaben angepasst. Den Bestimmungen des § 44 BNatSchG folgend sind daher bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Belange des Artenschutzes gesondert zu prüfen.

Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass im Zuge der Vorhabenumsetzung geschützte Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigt werden könnten, ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung im Sinne des § 44 BNatSchG durchzuführen. Die vorliegende Artenschutzprüfung Stufe I orientiert sich an der VV-Artenschutz (2016). In Stufe I (Vorprüfung) wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, „ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die entsprechenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich“ (ebd.). Dies erfolgt ggf. in einem gesonderten Fachgutachten (Artenschutzprüfung Stufe II).

1.2 Begriffsdefinitionen

Der Begriff der „Störung“ entsprechend § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG lässt sich in Anlehnung an die Ausführungen der EU-Kommission zur FFH-Richtlinie näher definieren. Störungen können durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen infolge von Bewegung, Lärm, Licht oder Maschinen eintreten (vgl. u.a. TRAUTNER 2008). Auch Zerschneidungswirkungen (z.B. Silhouettenwirkungen von technischen Bauwerken) werden demnach als Störwirkungen bezeichnet. Das Maß der Störung hängt von Parametern wie Intensität, Dauer und Wiederholungsfrequenz auftretender Störungen ab. In einem so genannten „Guidance document“ zur Anwendung der artenschutzrechtlichen Regelungen der FFH-Richtlinie (siehe EUROPEAN COMMISSION 2006, 2007, Kapitel II.3.2.) werden Störungen immer dann als relevant betrachtet, wenn sie negativen Einfluss auf die Überlebenschancen, den Fortpflanzungserfolg

oder die Reproduktionsfähigkeit der zu schützenden Arten haben. Alle Störungen, die zu einer Abnahme der Verbreitung einer Art im Raum führen, sind ebenfalls eingeschlossen. Damit sind Störungen artspezifisch unterschiedlich zu definieren, da sich die Empfindlichkeit gegenüber störenden Einflüssen auch artspezifisch unterscheidet.

Das MUNLV (2008) wählt für Lokalpopulationen einen pragmatischen Ansatz. Danach sind diese weniger populationsbiologisch oder genetisch zu definieren, sondern am ehesten als lokale Dichtenzentren bzw. Konzentrationen. In einigen Fällen sind dies zugleich die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Arten (etwa bei einigen Fledermäusen oder Amphibien). In zahlreichen Fällen kann es aber auch sinnvoll sein, Landschaftseinheiten (Waldgebiete, Grünlandkomplexe u.a.) als Lebensräume lokaler Populationen zu definieren. Arten mit sehr großen Aktionsräumen wiederum bedürfen ggf. einer noch weiteren Definition des Begriffs der lokalen Population. Hier können Gemeindegebiete oder Kreisgebiete herangezogen werden, um Beeinträchtigungen lokaler Populationen näher zu bestimmen. Ob dem pragmatischen Ansatz des MUNLV (2008) gefolgt wird, oder dieser in Abhängigkeit der ökologischen Voraussetzungen einzelner Arten abgeändert werden muss, lässt sich erst bei näherer Betrachtung der betroffenen Arten belastbar aussagen.

Da die Frage der „Erheblichkeit“ einer Störung damit verbunden ist, dass sich der Erhaltungszustand lokaler Populationen verschlechtern könnte, ist die Bewertung des Ausgangs-Erhaltungszustands einer lokalen Population von großer Bedeutung. Bei verbreiteten, nicht konzentriert auftretenden Arten wird dieser nicht so schnell beeinträchtigt werden, während konzentriert auftretende Arten mit einem ungünstigen Erhaltungszustand bereits bei geringeren Auswirkungen auf lokaler Ebene beeinträchtigt werden können (siehe MUNLV 2008).

Als Fortpflanzungsstätten werden alle Teillebensräume bezeichnet, die für die Paarung und Niederkunft sowie ggf. die nachfolgende Jungenaufzucht erforderlich sind. Sie decken auch die Umgebung der Nester oder die Orte der Niederkunft ab, wenn diese für die Nachwuchspflege benötigt werden. Fortpflanzungsstätten können somit Balzplätze, Paarungsquartiere, Nistplätze usw. umfassen (siehe EUROPEAN COMMISSION 2006, 2007, Kapitel II.3.4. vgl. auch Begriffsdefinition des MUNLV 2008).

Ruhestätten sind die Bereiche, die von Tieren aufgesucht werden, wenn diese nicht aktiv sind. Hierzu gehören Plätze, die zur Thermoregulation, als Rast- oder Schlafplätze, Verstecke oder für die Überwinterung genutzt werden. Die LANA (2009) bezeichnet die Fortpflanzungs- und Ruhestätten zusammenfassend als „Lebensstätten“ der zu schützenden Arten.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten können artspezifisch in unterschiedlicher Weise eingegrenzt werden. Es ist möglich, nur die Bereiche, in denen eine konkrete Art tatsächlich vorkommt,

kleinräumig als Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu bezeichnen, sofern sich das Vorkommen einer Art hierauf beschränkt. Dem steht eine weitere Definition gegenüber, die die Gesamtheit geeigneter Bereiche zur Fortpflanzungs- und Ruhestätte erklärt. Die Europäische Kommission bevorzugt die weitere Definition (siehe EUROPEAN COMMISSION 2006, 2007, Kapitel II.3.4.b), schränkt aber zugleich ein, dass für Arten mit größeren Aktionsradien eine Beschränkung auf einen klar abgegrenzten Raum sinnvoll erscheint.

Das MUNLV (2008) kommt zu dem Ansatz, dass Arten mit geringen Raumansprüchen eher nach der weiten Definition, also der Gesamtheit geeigneter Fortpflanzungs- und Ruhestätten im betrachteten Raum, Arten mit großen Aktionsradien dagegen eher mit einer engeren, auf besonders geeignete Teillebensräume eingegrenzten Sichtweise, behandelt werden sollten. Bei Vögeln sollte in der Regel nicht nur das eigentliche Nest, sondern das gesamte Revier als Fortpflanzungsstätte betrachtet werden. Nur bei Arten, die große Brutreviere nutzen und ihre Nahrungsreviere weiträumig und unspezifisch aufsuchen, kann die Lebensstätte auf das eigentliche Nest mit einer geeigneten störungsarmen Ruhezone beschränkt werden (siehe MUNLV 2008).

Auch der Begriff der Beschädigung bedarf einer näheren Betrachtung. Nach Darstellung der Europäischen Kommission (EUROPEAN COMMISSION 2006, 2007, Kapitel II.3.4.c) stellt eine Beschädigung eine materielle Verschlechterung dar, die im Gegensatz zur Vernichtung schleichend erfolgen und zur graduellen Verschlechterung der Funktionalität einer Stätte führt. Dies mag ein langsamer Prozess sein, der streng genommen nicht immer mit einer physischen Beschädigung, sondern eher mit einer sukzessiven Beeinträchtigung einhergehen kann. Entscheidend für die Aussage, ob eine Handlung zur Beschädigung eines Lebensraumes einer Art führt, sind Ursache-Wirkungs-Prognosen. Als Beschädigungen sind auf jeden Fall alle Handlungen zu bezeichnen, die nachweislich zur Beeinträchtigung der Funktion von einer (je nach Art tatsächlich oder potentiell genutzten) Fortpflanzungs- oder Ruhestätte führen.

Auch die Frage der „Absichtlichkeit“ bei dem Inkaufnehmen artenschutzrechtlicher Beeinträchtigungen ist durch den EuGH im so genannten „Caretta-Caretta-Urteil“ vom 30.01.2002, Rs. C-103/00 (siehe unter <http://curia.europa.eu>) thematisiert worden. Danach ist eine Handlung dann als absichtlich zu bezeichnen, wenn sie in Kenntnis aller Umstände, folglich im Bewusstsein des Vorkommens der geschützten Arten und der beeinträchtigenden Wirkung der Handlung vorgenommen wird. Eine unmittelbare Absicht des Tötens von Anhang IV-Arten oder der Störung derselben muss nicht vorhanden sein. Das Wissen um die voraussichtliche Wirkung des eigenen Handelns im Zusammenhang mit dem ebenfalls bekannten Vorkommen von Anhang IV-Arten reicht aus, um dieses als absichtlich zu bezeichnen (siehe EUROPEAN COMMISSION 2006, 2007, Kapitel II.3.).

Als Untersuchungsraum wird die Fläche bezeichnet, in der die faunistischen Untersuchungen/Erfassungen für das vorliegende Fachgutachten erhoben wurden. Die Begriffe Untersuchungsgebiet, Untersuchungsfläche und Untersuchungsraum werden im Folgenden synonym verwendet.

Die Begriffe Eingriffsbereich, Eingriffsfläche, Eingriffsgebiet bzw. Vorhabenbereich sind enger gefasst und beschreiben die Fläche oder Flächen, die unmittelbar durch das Vorhaben betroffen sind, z.B. durch Baustellenaktivitäten, Lagerplätze, Zuwegung etc.

Die Begriffe Plangebiet, Planfläche (z.B. B-Plangebiet) bezeichnen den Geltungsbereich des jeweiligen Plans bei einem Planverfahren.

Der Begriff Wirkraum beschreibt den Bereich, in dem eine Störung von planungsrelevanten Arten aufgrund vorhabenbedingter Störwirkungen denkbar ist.

2. Rechtlicher Rahmen

Durch die Kleine Novelle des BNatSchG vom 29.07.2009 (seit 01.03.2010 in Kraft) wurden die Regelungen zum gesetzlichen Artenschutz deutlich aufgewertet. Demnach ist es verboten:

- *„wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG);*
- *„wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG);*
- *„Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG);*
- *sowie „wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).*

Das Land Nordrhein-Westfalen hat als Planungshilfe eine Liste sogenannter planungsrelevanter Arten erstellt (vgl. KAISER 2021). Dabei handelt es sich um eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von Arten, die bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Eine Liste der entsprechenden Arten wird vom LANUV NRW im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht (KAISER 2021). Da es sich bei der naturschutzfachlich begründeten Auswahl nicht sicher um eine rechtsverbindliche Eingrenzung des zu prüfenden Artenspektrums handelt, kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass weitere Arten (z.B. Arten mit rückläufigen Populationsentwicklungen oder regional gefährdete Arten) in die Prüfung aufzunehmen sind (vgl. Kap. 5). Weiterhin sind ebenfalls Koloniebrüter grundsätzlich als planungsrelevant zu betrachten, da bei diesen Arten bereits kleinräumige Eingriffe zu erheblichen Beeinträchtigungen auf Populationsniveau führen können (Haussperling, Mauersegler).

Nach BVerwG, Urteil vom 08.01.2014 - 9 A 4.13 ist das artenschutzrechtliche Tötungsverbot nicht erfüllt, wenn das vorhabenbedingte Tötungsrisiko unter Berücksichtigung von Schadensvermeidungsmaßnahmen nicht höher ist als das Risiko, dem einzelne Exemplare der jeweiligen Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens stets ausgesetzt sind. Dies gilt nicht nur für das betriebsbedingte Risiko von Kollisionen im Straßenverkehr (stRspr; vgl. Urteil vom 9. Juli 2008 - BVerwG 9 A 14.07 - BVerwGE 131, 274 Rn. 91), sondern auch für

bau- und anlagebezogene Risiken (im Anschluss an Urteil vom 14. Juli 2011 - BVerwG 9 A 12.10 - Buchholz 406.400 § 61 BNatSchG 2002 Nr. 13 Rn. 123, 127 zur Baufeldfreimachung).

Weiterhin sind Nahrungshabitate planungsrelevanter Arten im Sinne des Gesetzes zunächst nicht zu betrachten (z. B. BVerwG, Besch. V. 13.03.2008 – 9 VR 10.07). Eine Relevanz entsteht, wenn durch die Beeinträchtigungen in Nahrungshabitaten populationsrelevante Auswirkungen entstehen könnten. Ein temporärer Habitatverlust im Wirkraum durch kurzzeitige baubedingte Störungen ist rechtlich irrelevant, insofern die Lebensstätten ihre Funktion nach Bauende wieder erfüllen (BVERWG 9 A 14.07 v. 09.07.2008 Randnr. 86).

3. Beschreibung des Vorhabenbereichs

Der dieser artenschutzrechtlichen Prüfung (Artenschutzprüfung Stufe I – Vorprüfung) zu Grunde liegende Vorhabenbereich Das Plangebiet befindet sich im westlichen Gemeindegebiet Eitorfs im Rhein-Sieg-Kreis (siehe Abbildung 1). Der Geltungsbereich des neuen Bebauungsplans umfasst das Flurstück 703 in Flur 6 der Gemarkung Merten.

Begrenzt wird das Gebiet durch Ortsstraßen, die L333 im Osten und einem Gebäudekomplex im Südosten. Darüber hinaus befinden sich nördlich der Ortsstraße gelegen zwei Wohngebäude sowie die Bahnstrecke (Eitorf-Blankenberg). Weiter nordwestlich befinden sich Flächen des Campingplatz Happach und die Sieg.

Westlich des Gebäudekomplexes auf Flurstück 3 findet aktuell eine Aktuell eine Nutzung durch den Campingplatz Happach statt, der nördliche Teil der Fläche wird größtenteils als Pferdekoppel genutzt und nordwestlich befindet sich ein Parkplatz.

Im Rahmen der Ortsbesichtigung am 08.05.2021 gelangen keine direkten (z.B. durch Sichtbeobachtung oder akustische Nachweismethoden) und/oder indirekten Nachweise von planungsrelevanten Tierarten (z.B. in Form von Nahrungsresten, Kot, Nestern, Vogelschalenreste, Gewölle etc.). Klein-/Kleinstgewässer oder sonstige potenziell wertvolle Biotopstrukturen, welche artenschutzrechtlich relevanten Amphibien (Kreuz- und Wechselkröte) als Lebensräume dienen könnten, wurden nicht nachgewiesen. Deren Bildung z.B. nach starken Regenfällen kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. In den angrenzenden Gehölzen wurden keine Horste und/oder Rindenstörstellen nachgewiesen. Aufgrund seiner Lage sowie dem Campingplatzbetrieb weist der Vorhabenbereich bereits Vorbelastungen in Form akustischer und optischer Störwirkungen auf.

Die folgenden Abbildungen 1 bis 4 vermitteln einen Eindruck von der näheren Umgebung des Plangebietes.



Abbildung 1: Skizzenhafte Darstellung des Plangebiets (rot). (Luftbild genordet. Maßstab 1:1.000. Entnommen aus GEOBASISDATEN DER KOMMUNEN UND DES LANDES NRW © GEOBASIS NRW 2021. Zugriff: 01.03.2021).



Abbildung 2: Blick auf den nördlichen Bereich des Plangebiets, der als Weide genutzt wird.



Abbildung 3: Blick auf den südlichen Bereich des Plangebiets, der derzeit als Campingplatz genutzt wird. Die Heckenstrukturen sind sehr homogen.



Abbildung 4: Blick auf den Pferdehof, der südlich an den nördlichen Teilbereich des Plangebiets angrenzt. In den Stallungen brüten Mehl- und Rauchschnalbe. Auch ein unregelmäßiges Vorkommen der Schleiereule liegt hier laut den Eigentümern vor.

4. Datengrundlage, Vorgehensweise und Methodik

4.1 Vorgehensweise und Methodik

In Bezug auf den Artenschutz müssen folgende Aspekte behandelt werden:

- Es muss eine Vorstellung davon erarbeitet werden, wie sich artenschutzrechtlich relevante Arten im Wirkungsbereich des Vorhabens verteilen. Bedeutung haben dabei europarechtlich geschützte Arten (europäische Vogelarten und Anhang IV Arten der FFH-RL), da sie den unter 1.2 dargestellten artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen unterliegen und zudem Grundlage sind, die Zulässigkeit des Eingriffs bewerten zu können.
- Es ist der Tatbestand der Tötung oder Verletzung von Individuen artenschutzrechtlich relevanter Arten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG abzuprüfen.
- Im Hinblick auf das Störungsverbot ist nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu prüfen, ob sich der Erhaltungszustand ggf. betroffener lokaler Populationen streng geschützter Arten und wildlebender Vogelarten vorhabenbedingt verschlechtern könnte.
- Unter Berücksichtigung des § 44 Abs. 5 BNatSchG ist bei zulässigen Eingriffen zu prüfen, ob Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG im Einflussbereich des Vorhabens auftreten und beeinträchtigt werden können. Das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist nicht verletzt, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Gleiches gilt für das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, soweit die danach verbotene Handlung unvermeidbar mit einer Beeinträchtigung nach Abs. 1 Nr. 3 verbunden ist. Unmittelbar anwendbar ist das Artenschutzrecht der §§ 44 ff BNatSchG auf der Ebene der Vorhabenzulassung.

Falls die Verletzung eines Verbotstatbestandes nicht auszuschließen ist, ist zunächst zu prüfen, ob dies über geeignete Vermeidungs- und/oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vermieden werden kann.

Ist die Verletzung eines Verbotstatbestandes auch unter Berücksichtigung von Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) nicht auszuschließen, ist zu prüfen, ob eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG gewährt werden kann. In diesem Zusammenhang ist eine Begründung zum Vorliegen der Ausnahmevoraussetzungen, insbesondere zu zumutbaren Alternativen und zur Frage des Erhaltungszustands betroffener Arten als Folge des Vorhabens, erforderlich

4.2 Datengrundlage

Die Daten für die vorliegende Artenschutzprüfung stammen aus den Fachinformationssystemen des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV). Der Vorhabenbereich liegt im vierten Quadranten des Messtischblatts (MTB) 5210 (TK 1:25.000, Eitorf) in der Großlandschaft „Bergisches Land, Sauer-/Siegerland“. Die Grundlage für eine erste Abschätzung des Lebensraumpotenzials für geschützte Arten bilden demnach die im MTB 5210 nachgewiesenen planungsrelevanten Artengruppen (LANUV 2021a-d).

Ergänzend erfolgt eine Abfrage des Biotopkatasters und der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“ (vgl. LANUV 2021a, b, c, d)

Des Weiteren erfolgte durch eine Ortsbegehung am 08.05.2021 eine Einschätzung der Lebensraumeignung der betroffenen Flächen für artenschutzrechtlich relevante Tierarten vor allem im Hinblick auf die in den Datenquellen gelisteten, aber auch mit Blick auf zusätzlich potenziell vorkommende Arten.

5. Auswahl artenschutzrechtlich relevanter Arten

Den Vorgaben des § 44 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 BNatSchG folgend gelten die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für sämtliche besonders geschützten Arten (vgl. Kapitel 1.2.2) wohingegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur für die streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten gilt. Mit Blick auf § 44 Abs. 5 BNatSchG beschränkt sich die artenschutzrechtliche Prüfung auf die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und auf die europäischen Vogelarten. Die übrigen, nur national besonders und streng geschützten Arten unterliegen der Eingriffsregelung und sind daher im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung i.d.R. nicht zu berücksichtigen. Hier können jedoch ggf. Ausnahmen bestehen (vgl. BREUER 2017).

Die in Kap. 4.2 genannten Daten wurden in Hinblick auf potenzielle Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet untersucht und ausgewertet. Dies geschah unter Berücksichtigung der Lebensraumsprüche der einzelnen Arten. Im Rahmen einer Geländebegehung wurde der Vorhabenbereich insbesondere auf die im Vorhinein ermittelten potenziell vorkommenden (planungsrelevanten) Arten (vgl. KAISER 2020) überprüft. Während der Geländebegehung wurde das Potenzial des Plangebiets anhand der vorhandenen Biotopausstattung als Lebensraum für (solche) Arten eingeschätzt. Hierzu wurde nach geeigneten Habitatstrukturen wie Höhlen, Nistmöglichkeiten, Nahrungshabitaten, Überwinterungshabitaten, Versteckplätzen, Fortpflanzungs- und Ruhestätten, etc. gesucht. Weiterhin wurde das Untersuchungsgebiet auch im Hinblick auf direkte (z.B. durch Sichtbeobachtung oder akustische Nachweismethoden) und indirekte Nachweise o.g. Arten (z.B. in Form von Nahrungsresten, Kot, Nestern) hin kontrolliert.

Nach Verschneidung der vier Quadranten des MTB 5210 (im Folgenden als „relevantes MTB“ bezeichnet) konnten nach LANUV (2021a-d) für die hier relevanten Lebensraumtypen *Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Gärten, Fettwiesen und Fettweiden* insgesamt 24 planungsrelevante Vogelarten, eine Fledermausart (Großes Mausohr) und zwei Reptilienart (Schlingnatter, Zauneidechse) nach Anhang IV der FFH-Richtlinie festgestellt werden. Es ist jedoch zu vermuten, dass die Anführung dieser Artengruppen unvollständig ist bzw. sein kann. Daher ist die Datendichte des LANUV nicht geeignet, das Vorkommen besonders geschützter Arten auszuschließen. Dies wird seitens des LANUV auch so kommuniziert.

Sollten also die Lebensraumsprüche von weiteren planungsrelevanten Arten (Tiergruppen übergreifend) nach KAISER (2021), regional gefährdeten Vogelarten (GRÜNEBERG et al. 2016) und Koloniebrütern erfüllt sein, werden sie in vorliegender Artenschutzprüfung ebenfalls behandelt. Im Hinblick auf Vogelvorkommen ist zu beachten, dass „weitere“ Vogelarten nur dann berücksichtigt werden, wenn (1) deren Vorkommen nach GRÜNEBERG & SUDMANN (2013)

im hier relevanten MTB belegt ist, sie aufgrund (2) deren aktuellen Gefährdungseinstufung in Nordrhein-Westfalen oder in der hier relevanten Großlandschaft „Bergisches Land, Sauer-/Siegerland“ (GRÜNEBERG 2016) als planungsrelevant angesehen werden müssen (ergo mindestens den Gefährdungsstatus „gefährdet“ aufweisen) sowie (3) deren Lebensraumansprüche im Vorhabenbereich erfüllt sind.

5.1 Europäische Vogelarten

Neben den **24** planungsrelevanten Vogelarten nach KAISER (2021), die in den hier relevanten MTB für die hier relevanten Lebensraumtypen *Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Gärten, Parkanlagen, Fettwiesen und Fettweiden* gelistet sind, werden aber auch Vogelarten betrachtet, die regional gefährdet und deshalb hier ebenfalls als planungsrelevant anzusehen sind.

Es sei deutlich darauf hingewiesen, dass wie oben bereits beschrieben alle europäischen Vogelarten unter die Schutzbestimmungen des § 44 BNatSchG fallen und im Zuge der artenschutzrechtlichen Einschätzung berücksichtigt werden müssen. Die Auswahl einiger, meist gefährdeter Arten (planungsrelevanter Arten nach KAISER (2021) erfolgt lediglich aus Gründen der Praktikabilität.

Bei ubiquitären Arten wie z.B. Kohlmeise, Hausrotschwanz und Amsel wird angenommen, dass sie in der Lage sind im Falle eines Eingriffs in ihr Habitat auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten im unmittelbaren Umfeld zurückzugreifen. Da die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nach § 44 Abs. 5 BNatSchG somit erhalten bliebe, wird nicht von einem Eintreten des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgegangen. Diese sogenannten „Allerweltsarten“ werden deshalb zwar insgesamt formal mit betrachtet, aber nicht einzeln vertiefend geprüft und auch nicht artspezifisch in den Tabellen und im Text aufgeführt.

Eine Ausnahme stellen hier Koloniebrüter (z.B. Mauersegler und Haussperling) dar, die im Falle einer Brutkolonie grundsätzlich als planungsrelevant zu behandeln sind. Bei diesen Arten können bereits kleinräumige Eingriffe zu erheblichen Beeinträchtigungen auf Populationsniveau führen können.

5.2 Fledermäuse

In dem hier relevanten MTB werden für die hier relevanten Lebensraumtypen *Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Gärten, Parkanlagen, Fettwiesen und Fettweiden* nur das **Große Mausohr** gelistet. Strukturen, wie Baumhöhlen/Rindenstörstellen, die Fledermäusen als Fortpflanzungs- und Ruhestätten dienen könnten, fehlen im Plangebiet. Ein Vorkommen der **Zwergfledermaus** im hier relevanten MTB ist jedoch zu erwarten, auch wenn sie nicht im

MTB gelistet ist (vgl. Kap. 5.). Für ein Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zwergfledermaus fehlen jedoch Gebäudestrukturen und/oder Baumhöhlen/Rindenstörstellen.

Eine Nutzung der Vorhabenfläche als Nahrungsraum, insbesondere für Fledermäuse (Zwergfledermaus) aus der unmittelbaren Umgebung und eine Bedeutung des Vorhabenbereichs als Durchzugshabitat während der Migrationszeit von wandernden Fledermausarten (Abendsegler) ist denkbar.

5.3 Sonstige Säugetierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

In dem hier relevanten MTB werden für die hier relevanten Lebensraumtypen *Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Gärten, Parkanlagen, Fettwiesen und Fettweiden* keine sonstigen Säugetierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet (z.B. Haselmaus). Der Vorhabenbereich besitzt darüber hinaus keine Habitatstrukturen, wie eine ausgeprägte Strauchschicht mit Beerenpflanzen, die für ein Vorkommen der Haselmaus entscheidend sind. Vorkommen weiterer planungsrelevanter Säugetierarten können aufgrund der begrenzten Biotopausstattung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Die Gruppe der sonstigen Säugetierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie wird demnach nicht weiterverfolgt.

5.4 Amphibien und Reptilien nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

In dem hier relevanten MTB wird für die hier relevanten Lebensraumtypen *Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Gärten, Parkanlagen, Fettwiesen und Fettweiden* keine Amphibienart gelistet.

Gewässer, Klein-/Kleinstgewässer bzw. temporäre Gewässer, die Amphibienarten als Fortpflanzungsstätten dienen könnten, sind im Eingriffsbereich sowie im näheren Umfeld nicht vorhanden. Es ist auch nicht zu erwarten, dass sich solche Gewässer nach starken Regenfällen bilden. Landhabitate, die im räumlichen Zusammenhang zu den Laich- und Aufenthaltsgewässern stehen müssen, können daher ebenfalls ausgeschlossen werden. Demnach können Amphibienvorkommen für den Vorhabenbereich bereits im Voraus mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Die Gruppe der Amphibien nach Anhang IV der FFH-Richtlinie wird demnach nicht weiter behandelt.

In dem hier relevanten MTB werden für die hier relevanten Lebensraumtypen *Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Gärten, Parkanlagen, Fettwiesen und Fettweiden* die **Schlingnatter** und **Zauneidechse** als planungsrelevante Reptilienarten angegeben. Für Eidechsenarten und Schlangen fehlen aber essentielle Kleinstrukturen, wie Plätze zur Thermoregulation, Tages- und Überwinterungsverstecke sowie Nahrungshabitate im

räumlichen Zusammenhang. Weiterhin bevorzugen sie Standorte mit lockeren, sandigen Substraten und einer ausreichenden Bodenfeuchte sowie eine lückige Kraut-/Strauchschicht. Solche Standorte sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Die Gruppe der Reptilien nach Anhang IV der FFH-Richtlinie wird demnach nicht weiter behandelt.

5.5 Wirbellose nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

In dem hier relevanten MTB werden für die hier relevanten *Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Gärten, Parkanlagen, Fettwiesen und Fettweiden* aus der Gruppe der Wirbellosen nach Anhang IV der FFH-Richtlinie keine Tierarten gelistet. Für deren Vorkommen fehlen auch geeignete Lebensräume, wie Ruderalstrukturen z. B. mit Nachtkerzen- und/oder Blutweiderichbeständen.

Die Gruppe der Wirbellosen nach Anhang IV der FFH-Richtlinie wird dementsprechend nicht weiterverfolgt.

5.6 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

In dem hier relevanten MTB werden für die hier relevanten Lebensraumtypen *Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Gärten, Parkanlagen, Fettwiesen und Fettweiden* keine Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet. Für deren Vorkommen fehlen auch geeignete Lebensräume.

Die Gruppe der Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie wird dementsprechend nicht weiterverfolgt.

6. Beschreibung des Vorhabens und seiner Auswirkungen

Der Anlass zur Änderung des Bebauungsplans war eine Antragsstellung von Grundstückseigentümern des Flurstücks 97 bei der Gemeinde Eitorf im Jahr 2020 mit dem Ziel, dort neues Bauland auszuweisen. Das im Gebiet befindliche Flurstück 96 wird bei der Änderung miteinbezogen und zwischen Flurstück 92 und 95 geschehen Raumordnungsmaßnahmen, um letzteres in Richtung Westen zu vergrößern.

Mit der Änderung des Bebauungsplans werden etwa 0,21 ha neues Bauland ausgewiesen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst insgesamt eine Fläche von etwa 0,47 ha (ca. 4719 m²).

Für die Vorhabenumsetzung sind Inanspruchnahmen von Boden und Vegetation notwendig.

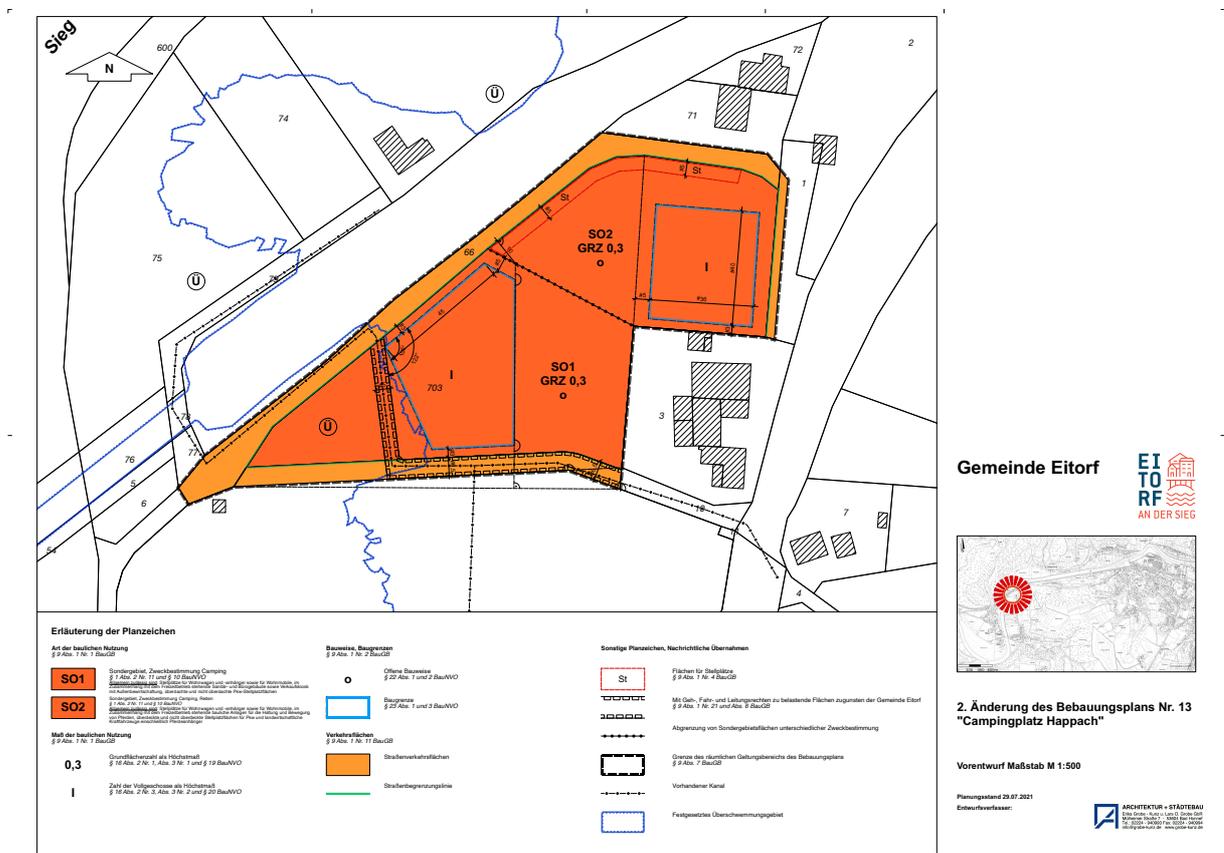


Abbildung 5: Ausschnitt aus der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 der Gemeinde Eitorf "Campingplatz Happach".

Da mögliche vorhabenbedingte Auswirkungen sowohl kurz- als auch langfristig entstehen/bestehen können, sind die Faktoren im Vorhinein einzuschätzen sowie bezüglich ihrer Wirkung auf artenschutzrechtlich relevante Tier- und Pflanzenarten zu bewerten. Hierbei sind in vorliegender Artenschutzprüfung bereits bestehende Wirkfaktoren (Vorbelastung) mit

in die Bewertung einzubeziehen. Im Hinblick auf potenzielle Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten sind folgende Auswirkungen des Vorhabens denkbar:

➤ **Flächeninanspruchnahme/Lebensraumverlust**

Bau- und anlagebedingt kommt es zu Flächeninanspruchnahmen/Lebensraumverlusten durch das geplante Vorhaben. Weiterhin sind die Inanspruchnahme von Boden und Vegetationsbeständen notwendig. Die baubedingte Flächenbeanspruchung sollte im vorliegenden Fall nicht über die insgesamt für das Bauvorhaben vorgesehene Fläche hinausgehen. Benötigte Flächen für Baustelleneinrichtungsflächen sind im dem Plangebiet vorhanden.

➤ **Eingriffe in den Grundwasserhaushalt, Auswirkungen auf Oberflächengewässer, Stoffeinträge, Störwirkungen durch akustische und optische Effekte**

Das Vorhaben ist nicht mit Beeinträchtigungen des Grundwasserhaushalts verbunden. Bau-, betriebs- und anlagebedingt kann es jedoch zu optischen und akustischen Störungen kommen. Aufgrund der Vorbelastungen ist nicht zu erwarten, dass eine erhebliche Zunahme akustischer und optischer Störungen, die über die Vorbelastungen hinausgehen, entstehen. Der Wirkungspfad der Störwirkungen wird daher nicht weiter betrachtet.

➤ **Auswirkungen auf Lebensraumvernetzung und -verbund**

Beeinträchtigung von Vernetzungs- und Verbundbeziehungen treten z.B. auf, wenn funktionale Zusammenhänge von Lebensräumen gestört werden (z.B. Trennung von Brut- und Nahrungsräumen einer Tierart), wenn Tierwanderwege unterbrochen oder miteinander in Kontakt stehende Teilpopulationen durch ein Vorhaben voneinander getrennt werden (Barriereeffekte). Weiterhin können sich Auswirkungen auf Artvorkommen insgesamt ergeben, wenn Teilpopulationen bestimmter Arten beeinträchtigt werden und dadurch die Gesamtpopulation unter eine für den Fortbestand notwendige Größe sinkt.

Eine Beeinträchtigung auf Vernetzungs- und Verbundfunktion (Wanderkorridore) kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Der Wirkpfad wird deshalb weitergehend betrachtet.

➤ **Unmittelbare Gefährdung von Individuen**

Eine unmittelbare Gefährdung von Individuen geschützter Arten kann baubedingt eintreten. So sind Tötungen oder Verletzungen von Vögeln, die im Plangebiet Brutplätze vorfinden (z.B. in den Heckenstrukturen dem südlichen Teilbereich) denkbar. Auch eine Gefährdung von Vögeln durch Vogelschlag an Glasfronten bzw. Glaselementen an der geplanten Bebauung sind möglich. Diese wird vor allem durch Vegetationsspiegelungen, Übereckverglasungen und Glasflächen ausgelöst. Dabei können sowohl große als auch kleine Glasflächen zu einer Gefährdung von fliegenden Vögeln führen. Hier kommt es auf den Einzelfall an. Da normkonkretisierende Maßstäbe fehlen, besteht bei der Beurteilung eine naturschutzfachliche Einschätzungsprägorative der Fachbehörde.

Die Gefahr, dass überwinternde Tiere (z.B. Amphibien, Reptilien, Wirbellose) durch die Beseitigung ihrer Verstecke infolge von Bodenabtrag, aber auch durch das Zuschütten unterirdischer Landhabitats, verletzt oder getötet werden könnten, besteht nicht, da sie keine adäquaten Lebensräume im Plangebiet vorfinden. Dies gilt ebenfalls für eine Gefährdung während deren Aktivitätszeit.

Die dargestellten Auswirkungen des Vorhabens sind Grundlage für die Konfliktprognose (siehe Kapitel 8).

Auf Grundlage der vorhabenspezifischen Wirkfaktoren (s. o.), den Vorbelastungen sowie der vorhandenen Biotopstrukturen lässt sich der Wirkraum des Vorhabens definieren. In diesem Bereich kann eine Störung von planungsrelevanten Arten nicht ausgeschlossen werden. In vorliegender Artenschutzprüfung kann der Wirkraum dem Eingriffsgebiet gleichgesetzt werden. Störwirkungen sind darüber hinaus nicht zu erwarten.

7. Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten und Ermittlung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials

Die nachfolgende Aufstellung betrifft Arten, die im Vorhabenbereich und der unmittelbaren Umgebung für die vorliegende Artenschutzvorprüfung (potenziell) vorkommen und unter die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Berücksichtigung der Einschränkungen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG fallen. Behandelt werden daher folglich die Arten und Artengruppen, deren mögliche Betroffenheit über die Zulässigkeit des Vorhabens entscheidet (gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sind dies die Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten, vgl. Kapitel 1.2 und 2.1). Die Methodik der Prüfung artenschutzrechtlicher Belange erfolgt nach den in Kapitel 4.1 dargestellten Kriterien und unter Berücksichtigung der in Kapitel 4.2 beschriebenen Datengrundlagen.

Die Auswertung des Biotopkatasters (LANUV 2021c) und der LINFOS (LANUV 2021d) des Landes NRW erbrachte keine Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten im Wirkraum des Vorhabens.

7.1 Europäische Vogelarten

In dem hier relevanten MTB sind nach LANUV **24** planungsrelevante Vogelarten nach KAISER (2021) nachgewiesen. Nach Auswertung der vorhandenen Quellen (LANUV 2021, b, c, d, LINFOS) ist aufgrund der Habitatausstattung, den Vorbelastungen, der Lage und der Kleinflächigkeit des Vorhabenbereichs auszuschließen, dass eine Vielzahl der gelisteten planungsrelevanten Vogelarten im Wirkraum selbst Fortpflanzungs- und Ruhestätten besitzen (**Tabelle 1**).

Vogelarten, die nach GRÜNEBERG & SUDMANN (2013) in dem hier relevanten MTB nachgewiesen und nach Rote Liste NRW in der „Bergisches Land, Sauer-/Siegerland“ als gefährdet eingestuft (GRÜNEBERG et al. 2016) werden, sind im Wirkraum nicht zu erwarten.

In der folgenden Tabelle erfolgt eine Bewertung des möglichen Vorkommens der zu berücksichtigenden planungsrelevanten Vogelarten nach KAISER (2021) auf Grundlage der Angaben im hier relevanten MTB 5210 (Eitorf) (Tabelle 1) anhand der vorgefundenen Lebensraumeignung (vgl. LANUV 2021 a, b) sowie einer Einschätzung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials in Bezug auf die Vorhabenumsetzung.

Tabelle 1: Planungsrelevante Vogelarten für die hier relevanten Lebensraumtypen *Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Gärten, Parkanlagen, Fettwiesen und Fettweiden* in den hier relevanten MTB 5210/1, 5210/2, 5210/3 und 5210/4 (LANUV 2021a) sowie ggf. ergänzte (regional gefährdeter) Arten nach GRÜNEBERG (2016) mit Angaben zum möglichen artenschutzrechtlichen Konfliktpotential (AKP) für den Wirkraum (WR) und das Eingriffsgebiet (EG) und Begründung (vgl. LANUV 2021a, b, BAUER et. al 2011)). EHZ = Erhaltungszustand, ATL = atlantisch, KON = kontinental, S = Schlecht, U = Unzureichend, G = Günstig. Fett = AKP vorhanden.

Planungsrelevante Vögel im MTB 5210/1, 5210/2, 5210/3 und 5210/4				
Deutscher Name	Status im MTB	EHZ NRW KON	AKP	Begründung
Baumpieper	Brütend	U	Nein	Der Baumpieper bewohnt offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und einer strukturreichen Krautschicht. Geeignete Lebensräume sind sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder. Außerdem werden Heide- und Moorgebiete sowie Grünländer und Brachen mit einzelnstehenden Bäumen, Hecken und Feldgehölzen besiedelt. Dichte Wälder und sehr schattige Standorte werden dagegen gemieden. Brutreviere können eine Größe von 0,15 bis über 2,5 ha erreichen, bei maximalen Siedlungsdichten von über 8 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird am Boden unter Grasbulten oder Büschen angelegt. Die Lebensraumsprüche werden im EG und WR nicht erfüllt.
Bluthänfling	Brütend	U	Nein	Der Bluthänfling bevorzugt offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht. In NRW sind dies z.B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen. Seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts aber hat sich die Präferenz auch in die Richtung urbaner Lebensräume, wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe verschoben. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken. Die Lebensraumsprüche werden im EG und WR nicht erfüllt (homogene Heckenstrukturen).
Feldlerche	Brütend	U	Nein	Als ursprünglicher Steppenbewohner ist die Feldlerche eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Die Brutreviere sind 0,25 bis 5 ha groß, bei maximalen Siedlungsdichten von bis zu 5 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Mit Wintergetreide bestellte Äcker sowie intensiv gedüngtes Grünland stellen aufgrund der hohen Vegetationsdichte keine optimalen Brutbiotop dar. Weiterhin halten Feldlerchen eine Abstand von 50 bis 160 m zu Vertikalstrukturen ein. Die Lebensraumsprüche werden im EG und WR nicht erfüllt.

Planungsrelevante Vögel im MTB 5210/1, 5210/2, 5210/3 und 5210/4				
Deutscher Name	Status im MTB	EHZ NRW KON	AKP	Begründung
Feldsperling	Brütend	U	Nein	Als Lebensraum dienen dem Feldsperling landwirtschaftlich genutzte, offene bis halboffene Kulturlandschaften. Er kann außerdem Randbereiche von Vorstädten, ländliche Siedlungen und Wäldern besiedeln. Als Höhlenbrüter nutzt er überwiegend Baumhöhlen als Neststandort, nimmt aber auch Nistkästen, Mauer-, Fels- und Gebäudenischen sowie Nester der Mehl- und Uferschwalbe an. Selten werden Nester freistehend in dichten Gehölzen angelegt. Sein Brutplatz findet sich beispielsweise in Feldgehölzen, Hecken oder Kleingärten. Die Lebensraumansprüche werden im EG und WR nicht erfüllt (keine Höhlenbäume).
Gartenrotschwanz	Brütend	U	Nein	Der Gartenrotschwanz besiedelt Lebensräume mit halboffenen, lichten Strukturen. Als Brutplatz ist er auf Höhlen und Nischen in Bäumen, zwischen Wurzeln oder an Gebäuden angewiesen. Neben solchen in künstlichen Niststätten werden außerdem selten Nester im freien errichtet. Zur Nahrungsjagd benötigt er Ansitzwarten und eine lückige Vegetationsstruktur. Er brütet in lichten Altholzbeständen und kommt unter anderem in Dörfern mit alten Obstwiesen und Extensivgrünland, in Au- und Feldgehölzen, Alleen, Parkanlagen, auf Lichtungen und Windwurfflächen vor. Seine größten Bestände finden sich heute in den Randbereichen größerer Heidelandschaften und in lockeren Kiefernwäldern. Während des Durchzugs ist er auch im Offenland anzutreffen. Die Lebensraumansprüche werden im EG und WR nicht erfüllt (keine Höhlenbäume).

Planungsrelevante Vögel im MTB 5210/1, 5210/2, 5210/3 und 5210/4				
Deutscher Name	Status im MTB	EHZ NRW KON	AKP	Begründung
Grauspecht	Brütend	S	Nein	Entsprechend seiner mediterranen Herkunft ist der Girlitz eine Trockenheit und Wärme liebende Art. Solche Bedingungen sind im eher feuchten und gemäßigten Klima Mitteleuropas nur regional oder in bestimmten Habitaten anzutreffen. Am bedeutendsten für die Art ist der Lebensraum Stadt, denn hier herrscht zu allen Jahreszeiten und bei allen Witterungsverhältnissen ein milderes und trockeneres Mikroklima als in ländlichen Gebieten. Der Girlitz ist fast nur innerhalb geschlossener Ortschaften anzutreffen, wo er auf Friedhöfen, in Parks, größeren Gärten und in städtischen Alleen brütet. Gelegentlich ist er auch in ausgedehnten Obstgärten und an Einzelgehöften anzutreffen. Das in menschlichen Siedlungen geschaffene dichte Nebeneinander von Gebäuden, Obstbäumen, Fichten, Sträuchern aller Art, Rasenflächen, Schrebergärten, Lager- und Ruderalflächen optimale Lebensbedingungen. Die Nester werden vorzugsweise in Nadelbäumen, ferner in Kastanien und Obstbäumen angelegt Die Lebensraumansprüche werden im EG und WR nicht erfüllt.
Habicht	Brütend	U	Nein	Als Lebensraum bevorzugt der Habicht Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Als Bruthabitate können Waldinseln ab einer Größe von 1 bis 2 ha genutzt werden. Die Brutplätze befinden sich zumeist in Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Der Horst wird in hohen Bäumen (z.B. Lärche, Fichte, Kiefer oder Rotbuche) in 14 bis 28 m Höhe angelegt. Als Nahrungsgast möglich. Eine potenzielle Bedeutung von EG und WR als essenzielles Nahrungshabitat kann aufgrund von Ausweichhabitaten und der weiteren Nutzung von EG und WR mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Brutplätze können im EG und WR ausgeschlossen werden.

Planungsrelevante Vögel im MTB 5210/1, 5210/2, 5210/3 und 5210/4				
Deutscher Name	Status im MTB	EHZ NRW KON	AKP	Begründung
Kleinspecht	Brütend	G	Nein	Der Kleinspecht besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. In dichten, geschlossenen Wäldern kommt er höchstens in Randbereichen vor. Darüber hinaus erscheint er im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand. Die Nisthöhle wird in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern (v.a. Pappeln, Weiden) angelegt. Reviergründung und Balz finden ab Februar statt. Die vorhandenen Obstbäume weisen eine zu geringe Stärke auf, dass sie als Brutplatz genutzt werden könnten. Zudem wurden keine Spechthöhlen im Rahmen der Ortsbegehung nachgewiesen. Die Lebensraumsprüche werden im EG und WR nicht erfüllt.
Kormoran	Brütend	G	Nein	Kormorane sind gesellige Koloniebrüter, die ihre Nester auf höheren Bäumen auf Inseln oder an störungsfreien Gewässerufeln anlegen. Die Lebensraumsprüche werden im EG und WR nicht erfüllt.
Mäusebussard	Brütend	G	Nein	Der Lebensraum des Mäusebussards umfasst alle Kulturlandschaften, wobei strukturreiche, mosaikartige Landschaften bevorzugt werden. Als Bruthabitat ist er auf geeignete Baumbestände angewiesen. Horste befinden sich meist in Waldrandnähe, in Feldgehölzen und Baumgruppen aber auch auf Einzelbäumen. Horste wurden im sowohl im Plangebiet als auch im Umfeld nicht nachgewiesen. Horstbäume konnten im EG und WR nicht nachgewiesen werden. Als Nahrungsgast möglich. Eine potenzielle Bedeutung von EG und WR als essenzielles Nahrungshabitat kann aufgrund von Ausweichhabitaten und der weiteren Nutzung von EG und WR mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Brutplätze können im EG und WR ausgeschlossen werden.
Mehlschwalbe	Brütend	U	Nein	Die Mehlschwalbe brütet in menschlichen Siedlungen an der Außenseite von Gebäuden. Selten finden sich die Nester des Koloniebrüters auch an Felswänden. Zwecks Nahrungssuche wird Gewässernähe der Neststandorte bevorzugt. Außerdem werden offene Flächen als Jagdhabitat genutzt. Als Nahrungsgast möglich. Eine potenzielle Bedeutung von EG und WR als essenzielles Nahrungshabitat kann aufgrund von Ausweichhabitaten und der weiteren Nutzung von EG und WR mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Brutplätze können im EG und WR ausgeschlossen werden

Planungsrelevante Vögel im MTB 5210/1, 5210/2, 5210/3 und 5210/4				
Deutscher Name	Status im MTB	EHZ NRW KON	AKP	Begründung
Neuntöter	Brütend	G	Nein	Der Lebensraum des Neuntötters umfasst halboffene bis offene Kulturlandschaften mit lichten Gebüsch und Flächen niedriger, geringer Vegetation, beispielsweise Ruderal- und Saumstrukturen. Er besiedelt vorzugsweise extensive Wiesen, Weiden oder Feuchtgebiete mit Hecken und Feldgehölzen sowie Kahlschläge und Windwurfflächen. Er brütet in Büschen sowie kleinen Bäumen, wobei das Nest bevorzugt in Dornensträuchern angelegt wird. Die Lebensraumsprüche werden im EG und WR nicht erfüllt.
Rauchschwalbe	Brütend	U	Nein	Als Kulturfollower ist die Rauchschwalbe in offenen, landwirtschaftlich extensiv genutzten Landschaften angesiedelt. Sie brütet meist in den Innenräumen von Gebäuden wie Ställen, Schuppen oder Lagerräumen, in Ausnahmefällen aber auch an Brücken oder in Schächten. Zur Nahrungsjagd sucht sie offene Grünlandflächen, zum Beispiel Viehweiden auf. Als Nahrungsgebiete bei ungünstigem Wetter dienen häufig Gewässer sowie andere Bereiche in denen die Nahrungstiere niedrig fliegen. Als Nahrungsgast möglich. Eine potenzielle Bedeutung von EG und WR als essenzielles Nahrungshabitat kann aufgrund von Ausweichhabitaten und der weiteren Nutzung von EG und WR mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Brutplätze können im EG und WR ausgeschlossen werden.
Rotmilan	Brütend	U	Nein	Der Rotmilan besiedelt offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern. Zur Nahrungssuche werden Agrarflächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern bevorzugt. Jagdreviere können eine Fläche von 15 km ² beanspruchen. Der Brutplatz liegt meist in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern, aber auch in kleineren Feldgehölzen (1-3 ha und größer). Rotmilane gelten als ausgesprochen reviertreu und nutzen alte Horste oftmals über viele Jahre. Als Nahrungsgast möglich. Eine potenzielle Bedeutung von EG und WR als essenzielles Nahrungshabitat kann aufgrund von Ausweichhabitaten und der weiteren Nutzung von EG und WR mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Brutplätze können im EG und WR ausgeschlossen werden

Planungsrelevante Vögel im MTB 5210/1, 5210/2, 5210/3 und 5210/4				
Deutscher Name	Status im MTB	EHZ NRW KON	AKP	Begründung
Schleiereule	Brütend	G	Nein	Die Schleiereule kommt in offenen Kulturlandschaften mit einer engen Bindung an menschliche Siedlungen vor. Sie ist auf dunkle Brutnischen angewiesen, die sie meist an Gebäuden wie Scheunen, Kirchtürmen und Dachböden abseitsstehend oder in Dörfern und Kleinstädten bezieht. Selten können sie auch an Felsen oder Steinbrüchen brüten. Ihr Jagdgebiet findet sich im Offenland sowie entlang von Gräben, Hecken, Straßen, und Wegen. Als Nahrungsgast möglich. Eine potenzielle Bedeutung von EG und WR als essenzielles Nahrungshabitat kann aufgrund von Ausweichhabitaten und der weiteren Nutzung von EG und WR mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Brutplätze können im EG und WR ausgeschlossen werden.
Schwarzspecht	Brütend	G	Nein	Als Lebensraum bevorzugt der Schwarzspecht ausgedehnte Waldgebiete (v.a. alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen), er kommt aber auch in Feldgehölzen vor. Ein hoher Totholzanteil und vermodernde Baumstümpfe sind wichtig, da die Nahrung vor allem aus Ameisen und holzbewohnenden Wirbellosen besteht. Die Brutreviere haben eine Größe zwischen 250 bis 400 ha Waldfläche. Als Brut- und Schlafbäume werden glattrindige, astfreie Stämme mit freiem Anflug und im Höhlenbereich mindestens 35 cm Durchmesser genutzt (v.a. alte Buchen und Kiefern). Die Lebensraumansprüche werden im EG und WR nicht erfüllt.
Sperber	Brütend	G	Nein	Sperber leben in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich kommt er auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen vor. Insgesamt kann ein Brutpaar ein Jagdgebiet von 4 bis 7 km ² beanspruchen. Die Brutplätze befinden sich meist in Nadelbaumbeständen (v.a. in dichten Fichtenparzellen) mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit, wo das Nest in 4 bis 18 m Höhe angelegt wird. Als Nahrungsgast möglich. Eine potenzielle Bedeutung von EG und WR als essenzielles Nahrungshabitat kann aufgrund von Ausweichhabitaten und der weiteren Nutzung von EG und WR mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Brutplätze können im EG und WR ausgeschlossen werden.

Planungsrelevante Vögel im MTB 5210/1, 5210/2, 5210/3 und 5210/4				
Deutscher Name	Status im MTB	EHZ NRW KON	AKP	Begründung
Star	Brütend	U	Nein	Der Star kann eine Vielzahl an Landschaften besiedeln, sofern diese über genügend Bruthöhlen und offene Nahrungsflächen verfügen. Als Nistplatz nutzt er vor allem Baumhöhlen aber auch Felshöhlen, Spalten an Gebäuden sowie vielerorts Nistkästen. Der Nahrungserwerb findet meist auf nicht zu trockenem, kurzrasigem Grünland statt. Geeignete Habitate finden sich unter anderem in Parkanlagen, Ortschaften, an Waldrändern und Waldlichtungen. Außerhalb der Brutzeit sind sie oft in Obstgärten und im Grünland anzutreffen. Als Nahrungsgast möglich. Eine potenzielle Bedeutung von EG und WR als essenzielles Nahrungshabitat kann aufgrund von Ausweichhabitaten und der weiteren Nutzung von EG und WR mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Brutplätze können im EG und WR ausgeschlossen werden.
Turmfalke	Brütend	G	Nein	Der Lebensraum des Turmfalken setzt zur Mäusejagd geeignete Flächen mit kurzer oder lückiger Vegetation voraus. Optimal sind offene, strukturreiche Kulturlandschaften mit hohem Anteil landwirtschaftlich genutzter Fläche in Siedlungsnähe. In geschlossenen Wäldern brütet er nur am Rand. Als Nistplatz nutzt er Felsnischen und Halbhöhlen an Felswänden oder Gebäuden aber auch alte Horste anderer Arten in Bäumen oder Kunstbauten. Als Nahrungsgast möglich. Eine potenzielle Bedeutung von EG und WR als essenzielles Nahrungshabitat kann aufgrund von Ausweichhabitaten und der weiteren Nutzung von EG und WR mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Brutplätze können im EG und WR ausgeschlossen werden.
Turteltaube	Brütend	S	Nein	Als ursprünglicher Bewohner von Steppen- und Waldsteppen bevorzugt die Turteltaube offene, bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüsch, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Zur Nahrungsaufnahme werden Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen aufgesucht. Im Siedlungsbereich kommt die Turteltaube eher selten vor, dann werden verwilderte Gärten, größere Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfe besiedelt. Das Nest wird in Sträuchern oder Bäumen in 1 bis 5 m Höhe angelegt. Die Lebensraumsprüche werden im EG und WR nicht erfüllt.

Planungsrelevante Vögel im MTB 5210/1, 5210/2, 5210/3 und 5210/4				
Deutscher Name	Status im MTB	EHZ NRW KON	AKP	Begründung
Uhu	Brütend	G	Nein	Der Uhu besiedelt reich gegliederte, mit Felsen durchsetzte Waldlandschaften sowie Steinbrüche und Sandabgrabungen. Die Jagdgebiete sind bis zu 40 km ² groß und können bis zu 5 km vom Brutplatz entfernt liegen. Als Nistplätze nutzen die orts- und reviertreuen Tiere störungsarme Felswände und Steinbrüche mit einem freien Anflug. Daneben sind auch Baum- und Bodenbruten, vereinzelt sogar Gebäudebruten bekannt. Als Nahrungsgast möglich. Eine potenzielle Bedeutung von EG und WR als essenzielles Nahrungshabitat kann aufgrund von Ausweichhabitaten und der weiteren Nutzung von EG und WR mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Brutplätze können im EG und WR ausgeschlossen werden.
Waldkauz	Brütend	G	Nein	Der Waldkauz besiedelt struktur- und nahrungsreiche Landschaften, wie lichte Laub- und Mischwälder, Park-, Friedhof- oder Gartenanlagen. Elementar sind Baumhöhlen verbunden mit Altholzbeständen sowie Sitzwarten. Er brütet bevorzugt in Baumhöhlen, bezieht in Ausnahmefällen aber auch Höhlen in Gebäuden, Boden und Felsen, künstliche Nisthilfen oder alte Greifvogel- und Krähenhorste. Als Nahrungsgast möglich. Eine potenzielle Bedeutung von EG und WR als essenzielles Nahrungshabitat kann aufgrund von Ausweichhabitaten und der weiteren Nutzung von EG und WR mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Brutplätze können im EG und WR ausgeschlossen werden
Waldschnepfe	Brütend	G	Nein	Die Art kommt in größeren, nicht zu dichten Laub- und Mischwäldern mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht sowie einer weichen, stocherfähigen Humusschicht vor. Bevorzugt werden feuchte Birken- und Erlenbrüche. Dicht geschlossene Gehölzbestände und Fichtenwälder werden hingegen gemieden. Das Nest wird in einer Mulde am Boden angelegt. Die Lebensraumsprüche werden im EG und WR nicht erfüllt.

Planungsrelevante Vögel im MTB 5210/1, 5210/2, 5210/3 und 5210/4				
Deutscher Name	Status im MTB	EHZ NRW KON	AKP	Begründung
Wespenbussard	Brütend	U	Nein	Innerhalb seines Lebensraums ist der Wespenbussard auf alte Baumbestände in den Randbereichen geschlossener Wälder, Feldgehölzen oder Auwäldern als Brutplatz angewiesen. Sein Horst liegt meist auf hohen Laubbäumen. Auch alte Nester anderer großer Vogelarten werden vom Wespenbussard genutzt. Jagen geht er meist im strukturreichen Grünland, an Waldrändern, Waldlichtungen, Kahlschlägen und ähnlichen lichten Waldstrukturen. Brutplätze konnten im EG nicht nachgewiesen werden. Es besitzt keine essenzielle Bedeutung als Nahrungshabitat. Die Lebensraumsprüche werden im EG und WR nicht erfüllt.

Fazit: Fortpflanzungs- und Ruhestätten von planungsrelevanten Vogelarten nach KAISER (2021) können im Wirkraum schon im Vorhinein mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ubiquitärer und ungefährdeter Vogelarten (z.B. Kohlmeise) sind möglich.

7.2 Fledermäuse

Nach Auswertung der vorhandenen Quellen (LANUV 2019, b, c, d) wird für das hier relevante MTB nur eine Fledermausart (**Großes Mausohr**) nachgewiesen. Ein Vorkommen der Zwergfledermaus ist jedoch zu erwarten.

Tabelle 2: Fledermausarten für die hier relevanten Lebensraumtypen *Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Gärten, Parkanlagen, Fettwiesen und Fettweiden* in den hier relevanten MTB 5210/1, 5210/2, 5210/3 und 5210/4 (LANUV 2021a) mit Angaben zum möglichen artenschutzrechtlichen Konfliktpotential (AKP) für den Wirkraum (WR) und das Eingriffsgebiet (EG) und Begründung (vgl. LANUV 2019a, b). EHZ = Erhaltungszustand in NRW, ATL = atlantisch, S = Schlecht, U = Unzureichend, G = Günstig, K.A. = keine Angaben. Fett = AKP vorhanden.

Planungsrelevante Fledermausarten im MTB 5210/1, 5210/2, 5210/3 und 5210/4				
Deutscher Name	Status im MTB	EHZ NRW KON	AKP	Begründung
Großes Mausohr	Vorh.	U	Nein	Große Mausohren sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil leben. Die Jagdgebiete liegen meist in geschlossenen Waldgebieten. Bevorzugt werden Altersklassen-Laubwälder mit geringer Kraut- und Strauchschicht und einem hindernisfreien Luftraum bis in 2 m Höhe (z.B. Buchenhallenwälder). Seltener werden auch andere Waldtypen oder kurzrasige

Planungsrelevante Fledermausarten im MTB 5210/1, 5210/2, 5210/3 und 5210/4				
Deutscher Name	Status im MTB	EHZ NRW KON	AKP	Begründung
				Grünlandbereiche bejagt. Die traditionell genutzten Wochenstuben werden Anfang Mai bezogen und befinden sich auf warmen, geräumigen Dachböden von Kirchen, Schlössern und anderen großen Gebäuden. Die Standorte müssen frei von Zugluft und ohne Störungen sein. In Nordrhein-Westfalen bestehen die Kolonien meist aus 20 bis 300 Weibchen. Die Männchen sind im Sommer einzeln oder in kleinen Gruppen in Dachböden, Gebäudespalten, Baumhöhlen oder Fledermauskästen anzutreffen. Als Winterquartiere werden unterirdische Verstecke in Höhlen, Stollen, Eiskellern aufgesucht. Hier bevorzugen die Tiere wärmere Bereiche mit 2 bis 10 °C und mit einer hohen Luftfeuchte. Als Nahrungsgast möglich. Als Nahrungsgast denkbar. Eine potenzielle Bedeutung von EG und WR als essenzielles Nahrungshabitat kann aufgrund von Ausweichhabitaten und der weiteren Nutzung von EG und WR mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Quartiere können im EG und WR ausgeschlossen werden.
Zwergfledermaus	Vorh.	G	Nein	Da sich die Wochenstuben der Zwergfledermaus ausschließlich an und in Gebäuden befinden, weist sie eine hohe Bindung zu Siedlungsbereichen auf. Is Sommerquartiere und Wochenstuben werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht. Genutzt werden Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, in Mauerspaltten oder auf Dachböden. Baumquartiere sowie Nistkästen werden ebenfalls bewohnt. Die Weibchen bilden ortstreue Kolonien. Dabei werden mehrere Quartiere im Verbund genutzt, zwischen denen die Tiere im Durchschnitt alle 11 bis 12 Tage wechseln. Als Winterquartiere werden oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, außerdem natürliche Felsspaltten sowie unterirdische Quartiere in Kellern oder Stollen bezogen. Die Standorte sind nicht immer frostfrei und haben eine geringe Luftfeuchte. Als Jagdrevier nutzt sie Gehölze und Gehölzbestände, Waldränder sowie Laub- und Mischwälder. Als Nahrungsgast möglich. Als Nahrungsgast denkbar. Eine potenzielle Bedeutung von EG und WR als essenzielles Nahrungshabitat kann aufgrund von Ausweichhabitaten und der weiteren Nutzung von EG und WR mit hinreichender Sicherheit

Planungsrelevante Fledermausarten im MTB 5210/1, 5210/2, 5210/3 und 5210/4				
Deutscher Name	Status im MTB	EHZ NRW KON	AKP	Begründung
				ausgeschlossen werden. Quartiere können im EG und WR ausgeschlossen werden.

Fazit: Lebensstätten von Fledermäusen können im Plangebiet mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Vorkommen als Nahrungsgästen sowie ziehenden Fledermäusen während der Migrationszeit sind möglich. Zusätzlich zu den Fledermausarten, die in den MTB gelistet werden, können weitere Artvorkommen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Hierbei handelt es sich vor allem um Arten, die während der Migrationszeit sporadisch auftreten könnten. Lebensstätten können für diese jedoch auch ausgeschlossen werden.

8. Bewertung Stufe I: Ist das Eintreten von Verbotstatbeständen möglich?

In Tabelle 4 erfolgt eine Auflistung der **Arten, für die eine artenschutzrechtliche Betroffenheit i. S. des § 44 Abs. 1 BNatSchG ohne die Konzipierung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im Voraus nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.**

Tabelle 4: Auflistung von Tierarten bzw. Tiergruppen/-gilden für die eine artenschutzrechtliche Betroffenheit i. S. des § 44 (1) BNatSchG nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Art bzw. Gruppe/Gilde	Gefährdungsart	Mögl. Verbotstatbestand	Vermeidungsmaßnahmen möglich	Untersuchung ja / nein
Ubiquitäre und ungefährdete Vogelarten (z.B. Kohlmeise), europäische Vogelarten	Anlage-, baubedingt (Vogelschlag)	§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	Ja	Nein

8.1. Europäische Vogelarten

Eine unmittelbare Gefährdung für sämtliche Vogelarten nach § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG könnte durch Vogelschlag an dem Sanitärhaus eintreten. Derzeit steht jedoch noch nicht fest, wie die Verglasung an dem Sanitärhaus konkret ausgestaltet ist. Es wird jedoch beabsichtigt eine Sanitärhaus der Firma VAN KEULEN MOBILBOUW zu errichten. Diese weisen im Allgemeinen keine großen bzw. flächigen Grasflächen aus (vgl. <https://vankeulenmobielbouw.nl/>).

Durch die Anbringung von Applikationen an Glasflächen, die man beispielsweise bei der Schweizer Vogelschutzwarte erwerben kann, kann Vogelschlag signifikant vermieden werden (<https://www.vogelwarte.ch/de/shop/diverse-artikel/>).

Für zahlreiche Arten, die im Wirkraum (potenziell) vorkommen, kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit bereits im Vorhinein mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, da der Vorhabenbereich für diese keine relevante Funktion als Lebensraum erfüllt (z.B. Nahrungsraum von untergeordneter Bedeutung).

Nahrungshabitate planungsrelevanter Arten im Sinne des Gesetzes sind zunächst nicht zu betrachten (z. B. BVerwG, Besch. V. 13.03.2008 – 9 VR 10.07). Eine Relevanz entsteht, wenn durch die Beeinträchtigungen in Nahrungshabitaten populationsrelevante Auswirkungen entstehen könnten. Ein temporärer Habitatverlust im Wirkraum durch kurzzeitige baubedingte

Störungen ist rechtlich irrelevant, insofern die Lebensstätten ihre Funktion nach Bauende wieder erfüllen (BVERWG 9 A 14.07 v. 09.07.2008 Randnr. 86).

8.1.1. Ubiquitäre und ungefährdete Vogelarten

Der Vorhabenbereich kann für ubiquitäre und ungefährdete Vogelarten als Bruthabitat eingestuft werden. Für die artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 BNatSchG sind sämtliche wildlebende Vogelarten, also auch die nicht-planungsrelevanten, sogenannten „Allerweltsarten“ bzw. ubiquitäre und ungefährdete Vogelarten relevant. Bei diesen kann im Regelfall jedoch davon ausgegangen werden, dass bei vorhabenbedingten Eingriffen nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (vgl. MUNLV 2007, 2010). Zu beachten ist aber auch für diese Arten das Verbot der Verletzung oder Tötung von Individuen bzw. der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, so dass im Falle möglicher eingriffsbedingter Gefährdungen zwingend Maßnahmen zur Tötungsvermeidung vorzusehen sind. Sollte die Beseitigung der Vegetation während der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln erfolgen, könnte dies zu einer Tötung oder Verletzung von Individuen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG führen.

Demnach haben die Beseitigung der Vegetation/Boden und vorbereitende Maßnahmen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit europäischer Vogelarten zu erfolgen. Dies ist der Zeitraum der Revierbesetzung, Balz und Brut bis zum Ausfliegen der Jungtiere. Hierdurch werden Individuenverluste sowie die unmittelbare Beschädigung oder Zerstörung von Nestern und Eiern brütender Vögel vermieden. Die Beseitigung der Vegetation und vorbereitende Maßnahmen werden demnach außerhalb des Zeitraumes 1. März bis 30. September durchgeführt. Durch die zeitliche Begrenzung wird vermieden, dass der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (unmittelbare Gefährdung von Individuen inkl. ihrer Eier und Jungtiere) sowie des Artikels 5 a) und b) der Vogelschutzrichtlinie für wildlebende Vogelarten eintritt.

8.2 Fledermäuse

Großes Mausohr, Zwergfledermaus sowie weitere Fledermausarten

Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG:

Die genannten Arten finden im Plangebiet keine Quartiere vor, so dass für sie eine unmittelbare Gefährdung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG:

Vorhabenbedingte Störwirkungen auf ruhende Fledermäuse sind vorhabenbedingt nicht zu erwarten.

Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Da im Plangebiet keine Fledermausquartiere vorhanden sind, kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

9. Zusammenfassung

Durch die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 der Gemeinde Eitorf "Campingplatz Happach" kann eine Auslösung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für planungsrelevante Tier und Pflanzenarten nach KAISER (2021) mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Eine Auslösung des Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für ubiquitäre und ungefährdete Vogelarten durch eine Rodungszeitenbeschränkung zwischen dem 1. März und 30 September vermieden werden.

Eine zulässige Erteilung des Vorhabens nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG in Zusammenhang mit § 44 Abs. 5 BNatSchG kann daher für 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 der Gemeinde Eitorf "Campingplatz Happach" erteilt werden.

Für die Richtigkeit:

Königswinter den 23.08.2021



Dipl.- Forstw. Markus Hanft

10. Literatur und sonstige verwendete Quellen

- BAUER, H., BEZZEL, E. AND FIEDLER, W. (2011). Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Wiebelsheim, Hunsrück: AULA-Verlag.
- BRIGHT P., P. MORRIS & T. MITCHELL-JONES (2006): The dormouse conservation handbook (second edition). - English Nature, Peterborough.
- CHANIN P. & L. GUBERT (2012): Common dormouse (*Muscardinus avellanarius*) movements in a landscape fragmented by roads. - *Lutra* 55 (1): 3-15.
- DIETZ, HELVERSEN & NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Kosmos.
- EUROPEAN COMMISSION (2006): Guidance on the strict protection of animal species of community interest provided by the 'Habitats' Directive 92/43/EEC. Draft Version 5.
- EUROPEAN COMMISSION (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC. Final Version, February 2007.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHW-Verlag, Eching.
- GARNIEL, A. & MIERWALD, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.
- GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & D. BERNOTAT (2010): UVP und strategische Umweltprüfung - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung. – 5. Auflage, Müller, Heidelberg: 480 S.
- GLANDT, D. (2015). Die Amphibien und Reptilien Europas. Wiebelsheim: Quelle & Meyer.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM U. N. (Hrsg.): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Mit einem Lexikon ornithologischer Fachbegriffe von Ralf Wassmann. Vogelzug-Verlag, Wiebelsheim 2004, ISBN 3-923527-00-4 (CD-ROM für Windows, MacOS, Unix usw., im PDF-Format: 15'718 Buchseiten mit 3200 Abbildungen).
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67, veröffentlicht im August 2016
- GRÜNEBERG, C., S.R. SUDMANN sowie J. WEISS, M. JÖBGES, H. KÖNIG, V. LASKE, M. SCHMITZ & A. SKIBBE (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster
- GRÜNEBERG, C., S. R. SUDMANN, F. HERHAUS, P. HERKENRATH, M. M. JÖBGES, H. KÖNIG, K. NOTTMEYER, K. SCHIDELKO, M. SCHMITZ, W. SCHUBERT, D. STIELS & J. WEISS (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016. Charadrius 52: 1 - 66.
- JUSKAITIS R. & S. BÜCHNER (2010): Die Haselmaus. - Die Neue Brehm-Bücherei Bd. 670, Westarp Wissenschaften – Hohenwarsleben
- KAISER (2021): Planungsrelevante Arten in NRW: Liste mit Ampelbewertung des Erhaltungszustandes. Download: [Planungsrelevante Arten in NRW: Liste mit Ampelbewertung des Erhaltungszustandes](#)
- KRAPP, F. (2011) Die Fledermäuse Europas. AULA-Verlag GmbH, Wiebelsheim.
- LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (Hrsg.) (2011): Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein. Kiel. 63 S. + Anhang.

- LANA (2007): Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen. Beschlossen auf der 93. LANA-Sitzung am 29.05.2006.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2021a): Datenbank „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ Abfrage: April 2021
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2021b): Schutzwürdige Biotop in Nordrhein-Westfalen. Biotopkataster NRW“ – (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/karten/bk>), Stand: 09.01.2014, Abfrage: April 2021
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2021c): „LINFOS“ (Landschaftsinformationssammlung). – (http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp), Abfrage: April 2021
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2021d): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>), Abfrage: April 2021
- LBV-SH (LANDESBETRIEB STRASSENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG -HOLSTEIN) (Hrsg.) (2011): Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein. Kiel. 63 S. + Anhang.
- LÜTTMANN, J. (2007): Artenschutz und Straßenplanung. Naturschutz und Landschaftsplanung 39: 385-389.
- MEINIG, H., BOYE, P. & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Stand Oktober 2008. – Natursch. Biol. Vielfalt 70 (1), Bonn-Bad Godesberg: 115-153.
- MEINIG, H, VIERHAUS, V., TRAPPMANN, C, HUTTERER, R (2010): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere - Mammalia - in Nordrhein-Westfalen – In: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (Hrsg): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung, Stand November 2010
- MILDENBERGER, H (1984): Die Vögel des Rheinlands. Band 2: Papageien bis Rabenvögel (*Psittaculidae* – *Corvidae*). Beitr. Avifauna Rheinland Heft 19-21. Düsseldorf.
- MUNLV (MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, Hrsg.) (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz).
- MKULNV NRW (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ) (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): J. Bettendorf, R. Heuser, U. Jahns-Lüttmann, M. Klußmann, J. Lüttmann, Bosch & Partner GmbH: L. Vaut, Kieler Institut für Landschaftsökologie: R. Wittenberg. Schlussbericht (online)
- MUNLV (MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, Hrsg.) (2008): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. – Düsseldorf: 257 S.
- MWEBWV& MUNLV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. – Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für

Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010.

NECKUM (2012): Verbreitung und Bestandsanalyse der Zauneidechse (*Lacerta agilis* Linnaeus, 1758) in der Stadt Köln. Diplomarbeit an der RHEINISCHE FRIEDRICH-WILHELMS UNIVERSITÄT BONN.

SCHULZ B., S. EHLERS, J. LANG & S. BÜCHNER (2012): Hazel dormice in roadside habitats. - *Peckiana* 8: 49-55.

SKIBA, R. (2014): Europäische Fledermäuse – Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. 2., aktualisierte und erweiterte Auflage von 2009. Nachdruck 2014.. Die Neue Brehm-Bücherei Bd. 648, VerlagsKG Wolf 2014.

SKIBBE, A. & SUDMANN, S.R (2005): Bestandsaufnahme des Haussperlings (*Passer domesticus*) in Köln im Jahr 2002 *Charadius* 38, 180-184.

SÜDBECK, P., BAUER, H.-G., BOSCHERT, M. BOYE, P. & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung, 30. November 2007. – *Berichte zum Vogelschutz* 44: 23-81.

TRAUTNER, J. (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG – Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung, in *Naturschutz in Recht und Praxis* - online (2008) Heft 1, www.naturschutzrecht.net

ZAHN, A., ROTTENWALLNER, A. & R. GÜTTINGER (2006): Population density of the greater mouse-eared bat (*Myotis myotis*), local diet composition and availability of foraging habits. *Journal of Zoology* 269: 486-493.

Gesetze und Verordnungen:

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) - Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten, In Kraft getreten am 1. Januar 1987, letzte Änderung am 1. März 2010 (Art. 27 G vom 29. Juli 2009)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009, In Kraft getreten am 1. März 2010)

EU-Artenschutzverordnung vom 1. Juni 1997 - Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren Europäischer Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 318/2008 (ABl. L 95 vom 8.4.2008, S. 3).

MUNLV - Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW (2010b): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) - Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010. Online-Veröffentlichung: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/>

MUNLV (Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43 EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). – Runderlass des MUNLV vom 13.04.2010: 17 S.

MWEBWV & MKULNV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. 29 S.

Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der Europäischen Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der Europäischen Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitatrichtlinie)

Umweltschadensgesetz (USchadG) - Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden, In Kraft getreten am 14. November 2007, letzte Änderung am 24. August 2012 (Art. 9 G vom 17. August 2012)